

Satzung



Neufassung gemäß Beschluss
der Mitgliederversammlung vom 29.09.2015

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
SV Merseburg 99 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Merseburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Geschäftsnummer **VR46244** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Breitensport;
 - c. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche; einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen
 - f. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein gewährleistet die Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, ihre demokratische Mitbestimmung und Mitverantwortung. Er vertritt die Interessen des Sports in der Öffentlichkeit und bei den kommunalen Leitungen sowie anderer örtlicher gesellschaftlicher Kräfte und Einrichtungen.
4. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger unabhängig von deren Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und tritt für die Grundrechte der Verfassung ein. Er schafft die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die soziale Funktion des Sportes im Territorium. Zur Realisierung der Vereinsziele kann der Verein auch Sportstätten bauen und unterhalten sowie kulturelle und gesellige Veranstaltungen durchführen.
5. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständig oder unselbständig geführte Abteilung gegründet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a. LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V.
 - b. Kreissportbund Saalekreis e.V.
 - c. Fußballverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - d. und andere Landesfachverbände
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, sofern sie sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennen.
2. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Nichtmitgliedern zuteil werden, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben.
Die Ernennung wird vom Gesamtvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
Die weiteren Möglichkeiten einer Mitgliederehrung regelt die Ehrenordnung, die durch den Gesamtvorstand verfügt wird.
6. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand für maximal 6 Monate beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand zu richten, die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat zu bezahlen.
2. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Die Beitrittserklärung gilt durch den Verein als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Ablehnung erteilt hat.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b. Streichung von der Mitgliederliste,
 - c. Ausschluss aus dem Verein oder
 - d. Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn das Mitglied seinen, des Vereins gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur Beitragszahlung bis Ende des 6.Monats des Folgejahres nicht nachkommt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und /oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Sportvereins sind insbesondere berechtigt:

1. an allen vom Verein bzw. den Fachverbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend der Ausschreibung und Reglements teilzunehmen,
2. die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
3. bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
4. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, wobei zur Ausübung des Stimmrechtes nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt sind,
5. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
6. mit Vollendung des 18. Lebensjahrs an der Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer teilzunehmen, Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen, sich um eine Kandidatur zu bewerben und gewählt zu werden.

§ 10 Beitragsleistungen und –Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
6. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und- pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinordnungen in Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Gesamtvorstand,
 - c. der Vorstand nach § 26 BGB
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die jeweilige aktuelle bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Bedingungen.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 16. Jahre. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Einladung erfolgt durch den Gesamtvorstand per Aushang im Vereinschaukasten (am Kabinentrakt im Stadtstadion und am Bürogebäude im Stadtstadion). Zwischen dem Tag des Aushangs der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
3. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 25% der Stimmberechtigten schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
11. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Gesamtvorstandes,
3. Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Neufassung bzw. Änderung der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
7. Bestätigung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse,
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge gem. § 10, Pkt. 3,
11. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.

§ 15 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, zu dem gehören:
der Präsident,
der Vizepräsident,
der Kassenwart
der Jugendleiter.
 - b. der erweiterte Vorstand besteht aus
und 3 Beisitzer mit besonderen Aufgaben.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
Eine Personalunion ist unzulässig.
Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Bei der Mitgliederversammlung Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen und kooptieren.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen und geleitet.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderem Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, sowie der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Es können folgende Strafen verhängt werden.

- a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden (mit sofortiger Suspendierung),
 - d. Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem.§ 30 BGB einen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins (insbesondere Post Ein- und Ausgang, Mitgliederwesen, Spielerpassangelegenheiten) führt und Vorgesetzter von Vereinsmitarbeitern ist. Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und das Recht zur Teilnahme an Vorstandssitzungen. Im Rahmen seiner übertragenen Aufgaben ist er berechtigt, den Verein auch nach außen im zu vertreten.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
5. Dem Gesamtvorstand obliegen folgende weitere Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ,
 - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes- und der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f. Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Erlass von weiteren Vereinsordnungen gem. §22.

§ 17 Vorstand gem.§ 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand (§15, Pkt.1.a).
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 18 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der Präsident**, im Verhinderungsfall **der Vizepräsident** vertritt den Sportverein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.
Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
2. **Der Kassenwart** verwaltet die Kassengeschäfte des Sportvereins und sorgt in Zusammenarbeit mit Mannschaftsverantwortlichen für die Einbeziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Geschäftsführers oder des Jugendwarts geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsführer, oder dem Jugendleiter anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

2. Bei Vorstandswahlen wird der geschäftsführende Vorstand jeweils in Einzelwahlgängen gewählt. Die weiteren Vorstandsmitglieder gem. §15 Pkt.1.b) sowie die Kassenprüfer können im Block gewählt werden. Weitere Modalitäten werden bei vorgesehenen Wahlen durch entsprechende Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 20 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u.a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

- a. Ehrenordnung,
- b. Beitragsordnung,
- c. Finanzordnung,
- d. Geschäftsordnung,
- e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
- f. Geschäftsanweisungen/Stellenplan für Geschäftsführer,
- g. Richtlinie für Ordnung und Sicherheit.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 21 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden.

§ 22 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Sie sind ein vom Gesamtvorstand unabhängiges Kontrollorgan der Mitglieder und nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
5. Die Kassenprüfer sind berechtigt:
 - durch ihren Vorsitzenden bzw. Vertreter an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen,
 - bei der Durchführung ihrer Prüfung in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, von den gewählten Funktionären wahrheitsgetreu Auskünfte zu verlangen, bei Verstößen gegen Beschlüsse und gesetzliche Regelungen Auflagen zu erteilen und zu festgestellten Mängeln deren Behebung zu fordern,
 - zu erteilten Aufgaben und zur Behebung von Mängeln die Kontrolle auszuüben.

§ 23 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich im Sinne des Datenschutzgesetzes, die ihm zur Verfügung gestellten Daten außerhalb des Vereins nur zu verwenden:

- zur Verwirklichung seines Vereinszweckes,
- bei berechtigtem Interesse einer Dachorganisation,
- bei nachweisbarem öffentlichen Interesse.

Hierbei gewährleistet der Verein, dass die Verwendung im Vereinsinteresse notwendig ist und den Interessen der Mitglieder nicht entgegensteht.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft Kreissportbund Saalekreis e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.09.2015 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Merseburg, 08.01.2016

<Unterschrift(en) des Vorstandes nach § 26 BGB>

Marcus Skowronek
Präsident



Andreas Wellmann
Vizepräsident

<Beglaubigungsvermerk eines Notars über die Echtheit der Unterschrift(en)>